

# **Bibliothek des Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht**

## **Benutzungsordnung**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Die Bibliothek des Instituts für Handels- und Wirtschaftsrechts dient der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie sonstiger wissenschaftlicher Arbeit und der beruflichen und allgemeinen Bildung. Sie ist – vorbehaltlich der Regelung in § 4 – Präsenzbibliothek.

### **§ 2 Zulassung**

Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Mitglieder der Universität im Sinne des Hochschulgesetzes NRW zugelassen. Die Bibliothek ist darüber hinaus der interessierten Fachöffentlichkeit zugänglich.

### **§ 3 Benutzung und Verhalten innerhalb der Bibliothek**

- (1) Es ist nicht gestattet, Mäntel, Jacken und Taschen in den Bibliotheksbereich mitzubringen. Es wird auf die Möglichkeit der Benutzung der Garderobe im Vorraum der Bibliothek und der Schließfächer in der Halle des Juridicums hingewiesen.
- (2) In der Bibliothek ist weder Essen noch Trinken (ausgenommen Wasser) erlaubt.
- (3) Um ein ungestörtes Arbeiten zu gewährleisten, ist in der Bibliothek absolute Ruhe zu wahren. Sprechen ist in der Bibliothek verboten, im Aufsichtsraum auf das dienstlich Notwendige zu beschränken. Telefonieren ist in Bibliothek und Aufsichtsraum verboten.

- (4) Von Bibliotheksbenutzern dürfen nicht mehr als fünf Bücher, von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht maximal acht Bücher gleichzeitig genutzt werden.
- (5) Vor dem Verlassen des Arbeitsplatzes sind die benutzten Bücher wieder an ihren richtigen Standort einzustellen. Wer seinen Arbeitsplatz länger als eine ½ Stunde (in der Zeit vom 12 – 14 Uhr länger als eine Stunde) verlässt, muss ebenfalls vorher alle Bücher einstellen.
- (6) Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Handels- und Wirtschaftsrecht, die über einen dauerhaften Arbeitsplatz verfügen, gilt die Beschränkung des Abs. 5 nicht; soweit die Nutzung länger als einen Tag andauert, ist ein Platzhalter am Regalstandort einzustellen.
- (7) Es ist nicht erlaubt, Bücher aus den Räumen des Instituts zu entfernen.

#### **§ 4 Ausleihe**

- (1) Bücher und andere Medien werden entsprechend der folgenden Bestimmungen ausgeliehen. Zeitschriften, Entscheidungssammlungen, Loseblattsammlungen und allgemeine Nachschlagewerke (z.B. Kommentare, Handbücher, etc.) sind grundsätzlich von der Ausleihe ausgeschlossen.
- (2) Studierende, die im Rahmen des Ersten Juristischen Staatsexamens mit der Anfertigung ihrer Seminararbeit befasst sind, können samstags von 10 – 11 Uhr, an Wochentagen vor gesetzlichen Feiertagen von 16 – 17 Uhr bis zu vier Bücher entleihen. Die Rückgabe muss montags bzw. an dem auf den Feiertag folgenden Werktag bis spätestens 10 Uhr erfolgt sein.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fakultät sowie für am Institut für Handels- und Wirtschaftsrecht Promovierende.
- (4) Professorinnen, Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät dürfen Bücher in unbegrenzter Zahl ausleihen. Die Beschränkungen des Abs. 1 Satz 2 gelten für diesen Benutzerkreis nicht. Die Ausleihfrist beträgt für Zeitschriftenbände, Loseblattsammlungen, Entscheidungssammlungen und allgemeinen Nachschlagewerke (z.B. Kommentare, Handbücher, etc.) maximal drei Tage. Alle übrigen Medien können mit einer Ausleihfrist von drei Wochen und einer Anschlussfrist

von sechs Monaten ausgeliehen werden. Innerhalb der Anschlussfrist sind Bücher zurückzugeben, wenn andere Benutzer sie benötigen.

### **§ 5 Ordnungsmaßnahmen, Ausschluss von der Benutzung**

Wer gegen die Benutzungsregelung oder die Anordnungen der Bibliothek wiederholt oder schwerwiegend verstößt, insbesondere durch Anwendung von Gewalt, Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt, oder wer die Zulassung zur Verwirklichung von Straftatbeständen oder schwerwiegenden Ordnungswidrigkeiten missbraucht, kann befristet oder auf Dauer teilweise oder gänzlich von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

Bonn, den 18.11.2013

Prof. Dr. Daniel Zimmer, LL.M.